

fischerei nicht überall in Preußen verlangt, sondern nur in denjenigen Küstengewässern, welche im Eigentum stehen, und wo die Mehrzahl der vorhandenen Küstenfischer für die Ausübung ihres Berufs einen Erlaubnisschein gegen Entrichtung besonderer Pachtgebühren erwerben muß, wie in den Küstengewässern von Vorpommern und Rügen, in den Haffen Ostpreußens und Pommerns, sowie in den übrigen in der Beilage zu § 1 des Preußischen Fischereigesetzes aufgeführten Küstengewässern, welche nicht offene Meeresbuchten der Nord- und Ostsee sind, also vor allem auf den zum Gebiet der Küstenfischerei gehörigen Unterläufen der zur See fließenden Ströme und Flüsse. Ueberall sonst ist die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Preußens ebenso wie in den übrigen Küstenländern frei, also nicht mit einer bestimmten Pachtzahlung belastet, und es bedarf dazu weder einer Erlaubnisscheines noch eines Fischereischeines. In diesen Verhältnissen liegt bereits eine unterschiedliche Behandlung der Küstenfischer und eine Belastung eines Teils derselben sowohl innerhalb Preußens wie gegenüber den Küstenfishern der übrigen Länder. Während also z. B. in den Nordseewatten die Fischerei ohne Fischereischein ausgeübt werden kann, bedarf es in der unteren Ems, in der unteren Weser und in der unteren Elbe eines besonderen Fischereischeines. In der Ostsee kann die Fischerei in den Buchten und Förden der schleswig-holsteinischen Küste sowie an der hinterpommerschen und ostpreußischen Küste frei ausgeübt werden, in den Haffen aber und in den Küstengewässern von Vorpommern und Rügen muß der Fischer einen Fischereischein haben.

Von den Küstenfishern wird begreiflicherweise der Fischereischein für völlig überflüssig angesehen. Der Fischereischein ist ein polizeiliches Ausweis-papier, das bescheinigt, daß von Polizei wegen allgemein gegen eine Fischerei-ausübung des Inhabers nichts einzuwenden ist. Durch den Fischereischein soll die Kontrolle der Fischerei erleichtert und bewirkt werden, daß unzu-verlässige Personen, von denen eine Gefährdung fischereilicher Interessen zu erwarten ist, vom Fischereibetrieb ferngehalten werden. In der Binnenfischerei ist der Fischereischein keineswegs zu entbehren. Für das Gebiet der Küsten-fischerei erscheint er aber nicht unbedingt notwendig. In denjenigen Küsten-gewässern, die im Eigentum stehen und in denen daher mit Ausnahme der Realberechtigten die Fischerei nur auf Grund eines Erlaubnisscheines ausgeübt werden kann, bietet dieser Erlaubnisschein genau so wie ein Fischereischein ein Mittel zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Inhabers. Wenn der Fischereierlaubnisschein auch nur ein privatrechtliches Legitimationspapier ist, so wird doch durch die nach § 98 Abs. 8 geforderte Beglaubigung eine hinreichende Kontrolle gewährleistet. Man kann also verstehen, wenn die Küstenfischer den Fischereischein nicht für erforderlich ansehen und sich von der ihnen daraus erwachsenden Belastung mit Gebühren einen Vorteil nicht ableiten können und deswegen dahin streben, daß der Fischereischein für die Küstengewässer gänzlich aufgehoben oder daß wenigstens seine Gebühren-freiheit wieder hergestellt wird.